
Sitzungsvorlage



Gremium:	Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	27.11.2019
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bauamt/ Frau Kagermann
Vorlage- Nr.	44/2019
Tagesordnungspunkt:	2
Bezeichnung:	Neubau eines Dreifamilienhauses in Mühlhausen, Heinrich-Geiler-Str. 24, Flst.Nr. 11569

Sachverhalt:

Für das oben genannte Bauvorhaben ist der Bebauungsplan „Riebel, 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

Wie in der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2019 bereits vorgestellt, soll ein Wohnhaus mit drei Wohneinheiten errichtet werden. Die öffentlichen Parkflächen sollen durch das Bauvorhaben möglichst nicht beeinträchtigt werden, so dass die Bauherrschaft gebeten wurde hinsichtlich der Stellplatzanordnung umzuplanen.

Ein neuer Grundriss wurde vorgelegt. Die Stellplätze werden nun von der Laube aus angefahren, so dass der öffentliche Parkstreifen entlang der Heinrich-Geiler-Straße erhalten bleibt.

Die Befreiung von Ziffer 7 des Bebauungsplans über die maximale Zufahrtsbreite von 5,50 m entfällt demnach.

Durch die Umplanung muss jedoch das Zufahrtsverbot über die Laube, ebenfalls Ziffer 7 des Bebauungsplans, befreit werden. Die Verwaltung schlägt vor dieser Befreiung zuzustimmen, um die Parkflächen in der Heinrich-Geiler-Straße möglichst zu erhalten.

Eine weitere Befreiung nach Ziffer 4.1.4 des Bebauungsplans für die Errichtung eines Stellplatzes hinter der straßenabgewandten Baugrenze wird ebenfalls notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Neubau eines Dreifamilienhauses in Mühlhausen zu. Folgenden Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen kann außerdem zugestimmt werden:

1. Stellplatz-Zufahrt von der Laube aus nach BPlan Nr. 7
2. Errichtung eines Stellplatzes hinter der straßenabgewandten Baugrenze nach BPlan Nr. 4.1.4

Das Baurechtsamt kann die erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilen.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 23.10.2019

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.
